

## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Baurecht

 Änderung: BbgEltBauV »Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Brandenburg« vom 19.2.2025

Der Geltungsbereich lautet nun:

»§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und
3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen in Gebäuden.

*Die Verordnung gilt auch für die Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung.*

(2) Die Verordnung gilt nicht für

1. die Aufstellung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten elektrischen Anlagen sowie der Energiespeichersysteme nach Absatz 1 Satz 2 in
  - a. ausschließlich zu diesem Zweck genutzten freistehenden Gebäuden oder
  - b. durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen,
2. die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten zentralen Anlagen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 2 Kilowattstunden, für die nur verschlossene Batterien verwendet werden und
3. Energiespeichersysteme mit einer Batteriekapazität von insgesamt nicht mehr als 20 Kilowattstunden für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.«

Die Verordnung selbst enthält nur materielle Anforderungen an entsprechende Anlagen bzw. deren Aufstellung. Im Rahmen dieser aktuellen Anpassung wurde unter anderem der neue § 8 »Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme« eingefügt.

 Machen Sie sich gegebenenfalls im Einzelfall mit den für Sie relevanten (zusätzlichen, geänderten) Anforderungen vertraut.

## Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BEHG](#) »Brennstoffemissionshandelsgesetz«  
vom 27.2.2025

Siehe Anmerkungen zum TEHG weiter unten.

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«  
vom 24.2.2025

Die Änderung betrifft Windenergiegebiete.

 Neufassung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«  
vom 27.2.2025

Über das Gesetzgebungsverfahren hatten wir Sie im Teil 3 des Risolve Infobriefs immer wieder informiert. Den kompletten Vorgang finden Sie beim [Deutschen Bundestag](#).

 Die Betreiberpflichten (für den Betrieb von Anlagen nach Teil A, Abschnitt 2 (Tätigkeiten) des Anhangs) finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Das Gesetz gilt auch für den Brennstoffemissionshandel. Da keiner unserer Kunden davon direkt betroffen ist, behandeln wir diese Regelungen hier nicht.

Das Gesetz gilt auch für die Durchführung der EU-CBAM-Verordnung. Für diese zollrelevanten Fragestellungen sehen wir uns nicht als Experten und bitten Sie, die für Sie relevanten Regelungen selbst zu identifizieren.

Weitere Informationen zur Neufassung des TEHG gibt es zum Beispiel im [DEHSt-Newsletter vom 10.3.2025](#) oder bei den [RGC News](#).

## Energie

Am 24.02.2025 wurde das »Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen« veröffentlicht. Die nachstehenden Rechtsvorschriften wurden dadurch zum Teil erheblich geändert.

Mit dem Gesetz wird auf die Herausforderungen reagiert, die sich aus den gelegentlichen Stromspitzen im Stromnetz ergeben. Wenn zu bestimmten Zeiten zu viel Strom aus erneuerbaren Energien im Netz zu negativen Preisen führt, erhalten neue Photovoltaik-Anlagen keine staatlich geförderte Einspeisevergütung mehr. Stattdessen sollen sie ihren Strom leichter selbst vermarkten und damit Erlöse erzielen. Dies gilt auch für kleinere Photovoltaik-Anlagen.

Ergänzend wird ein intelligenteres, digitales Stromsystem dabei helfen, das Ziel von 80 Prozent erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 sicher und bezahlbar zu erreichen. Die wachsende Zahl von Photovoltaik-Anlagen, insbesondere auf Dächern, muss besser in das Stromsystem integriert werden, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dafür müssen Netzbetreiber auch kleinere Anlagen im Bedarfsfall steuern können, damit diese bei kritischen Stromüberschüssen abgeregelt werden können. Das Gesetz verbessert daher zudem die Wirtschaftlichkeit des Smart-Meter-Rollouts und entwickelt es weiter. Ziel ist es, die vorhandene Flexibilität von Stromerzeugern, Verbrauchern und Netzbetreibern besser im Netz nutzen zu können. *Quelle: [Bundesregierung](#)*

Außerdem wird der Anschluss von Biogasanlagen vereinfacht. Das betrifft vor allem Anlagen, die an die Wärmeversorgung angeschlossen werden. Das neue Modell weitet die Chancen auf eine Anschlussförderung aus und erhöht dazu die Menge an Ausschreibungen um 75 Prozent. Zudem werden Anreize für einen flexibleren Betrieb von Biogasanlagen geschaffen. *Quelle: [Bundesregierung](#)*

Siehe dazu auch [Update Umweltrecht](#), Berichtszeitraum 17.12.2024 bis 17.02.2025, Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler, BBG und Partner.



Da die Änderungen keine Betreiberpflichten betreffen, möglicherweise aber weitreichende strategische Bedeutung haben können, informieren Sie sich bitte ggf. selbst über die für Sie relevanten und/oder interessanten Änderungen im Detail. Beachten Sie, dass auch Übergangsbestimmungen und damit Fristen betroffen sein können. Auch Änderungen an Begriffsbestimmungen könnten Auswirkungen auf einzelne Sachverhalte haben.



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 21.2.2025

Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten (§§ 70 ff.) sind nicht geändert worden. Betroffen ist allerdings zum Beispiel der § 9 zu Technischen Vorgaben sowie die Übergangsfristen in § 100.



Änderung: [EnFG](#) »Energiefinanzierungsgesetz«  
vom 21.2.2025

Die Änderung betrifft den § 21 »Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie«.



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 21.2.2025



Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«  
vom 21.2.2025

Die Betreiberpflichten sind nicht betroffen.

Weitere Änderungen im Energierecht:



Änderung: [EDL-G](#) »Energiedienstleistungsgesetz«  
vom 27.2.2025



Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«  
vom 21.2.2025

Eine wesentliche Änderung ist die KWK-Förderung über 2026 hinaus. Weitere wichtige Änderungen sind u.a.:

- fossile flüssige Brennstoffe sind für KWK-Anlagen, die unter dem KWKG 2025 In Betrieb gehen, nicht mehr förderfähig;
- als hocheffizient gelten neu gebaute oder erheblich modernisierte KWK-Anlagen nur bei Einhaltung der in Anhang III der EU-Energieeffizienzrichtlinie aufgeführten Kriterien in ihrer Neufassung aus 2024, d.h. die direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der KWK-Erzeugung mit fossilen Brennstoffen müssen weniger als 270 Gramm CO<sub>2</sub> je 1 kWh Energieertrag aus der kombinierten Erzeugung betragen (Änderung in § 2 Nr. 8a KWKG 2025);
- der Begriff unvermeidbare Abwärme wird eingeführt und die Definition erfolgt wortgleich mit dem Wärmeplanungsgesetz;
- der Standortwechsel einer geförderten KWK-Anlage bedarf der Genehmigung;
- Wärme- und Kältenetze müssen bis Ende 2026 nach sämtlichen (!) landesrechtlichen Regelungen genehmigt oder beauftragt sein. Diese Wärmenetze müssen künftig einen höheren Anteil ihrer Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen beziehen;
- KWK-Anlagen mit einer Leistung unter 50 kW, die ab dem 01.04.2025 in Betrieb gehen, verlieren ihr Privileg bei den

Regelungen zu negativen Preisen. Damit erhalten auch diese Anlagen keine Zuschlagszahlungen in Zeiten negativer Sportmarktpreise und sollten flexibler gefahren werden. *Quelle: [RGC News](#)*

 Beachten Sie die Regelungen im Einzelfall.

 Änderung: [NDVO-GEG](#) »Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes« vom 12.3.2025

Geändert wurden u.a. die beiden Anlagen zur Erfüllungserklärung.

## Gefahrstoffe

 Änderung: [TRGS 519](#) »Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten« vom 28.1.2025, veröffentlicht am 28.2.2025

In der Anlage 9 »Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung der Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen Fliesenklebern oder anderen ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten (Exposition-Risiko-Matrix)« wurden zu bestimmten Tätigkeiten weitere Arbeitsverfahren, die als emissionsarm eingestuft sind, hinzugefügt.

Außerdem wurde als Nr. 14 die Tätigkeit »Entfernen von Tapeten auf asbesthaltigem Untergrund« neu in die Anlage 9 aufgenommen.

Eine [Liste aller anerkannter Arbeitsverfahren](#) im Bereich »Asbestsanierung« (als Ergänzung zur [DGUV Information 201-012](#)) finden Sie bei der DGUV.

 Änderung: [TRGS 553](#) »Holzstaub« vom 27.1.2025, veröffentlicht am 28.2.2025

An den Betreiberpflichten haben sich keine Änderungen ergeben. Geändert wurden vielmehr folgende Punkte:

- in der Liste der Unterweisungsinhalte wurde im Hinblick auf die Holzstaubexposition auf die maximale Arbeitsdauer an in Anhang 6 aufgeführten Maschinen verwiesen.
- Neufassung des Anhangs 1 »Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche an und Tätigkeiten bei denen der AGW eingehalten wird«
- Neufassung des Anhangs 2 »Bedingungen zur Einhaltung des AGW an Arbeitsbereichen von stationären Maschinen«
- Neufassung des Anhangs 6 »Bedingungen für Maschinen, an denen der AGW nur bei zeitlicher Einschränkung der Nutzung eingehalten wird«
- Kleinere Anpassungen an der Musterbetriebsanweisung in Anhang 5a

 Da die Neufassung der Anhänge Sachverhalte betrifft, die Sie sicherlich als Grundlage bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung herangezogen hatten (und die BAuA leider keine Angaben gemacht hat, worin die Änderungen zur Vorversion bestehen), sollten Sie gezielt prüfen, ob die von Ihnen in der Gefährdungsbeurteilung zugrunde gelegten Sachverhalte noch Bestand haben, oder ob Sie ggf. aufgrund der Änderungen an der TRGS in der Gefährdungsbeurteilung andere Schlussfolgerungen ziehen müssen.

## Sicherheit

 Änderung: [MuSchG](#) »Mutterschutzgesetz«  
vom 24.2.2025

Die Änderung betrifft den Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt.

 Änderung: [BKV](#) »Berufskrankheiten-Verordnung«  
vom 19.2.2025

In Anlage 1 wurden unter anderem folgende neue Berufskrankheiten aufgenommen:

- Nr. 2117 Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung durch Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk, Kraftanwendungen im Schulterbereich durch Heben von Lasten oder Hand-Arm-Schwingungen
- 4117 Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch Quarzstaubexposition bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis am Arbeitsplatz von mindestens zwei Quarz-Feinstaubjahren [(mg/m<sup>3</sup>) x Jahre] oberhalb der Konzentration von 0,1 mg/m<sup>3</sup>

 Änderung: [TRBS 3121](#) »Betrieb von Aufzugsanlagen«  
vom 12.1.2025, veröffentlicht am 28.2.2025

 Es handelt sich zwar »nur« um eine Änderung und nicht um eine Neufassung. Die Struktur und auch die Formulierungen wurden jedoch ziemlich durcheinandergewirbelt, sodass Sie die Betreiber- bzw. die Arbeitgeberpflichten in Gänze im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt finden. Auch wenn die Betreiber- bzw. die Arbeitgeberpflichten nicht grundsätzlich neu sind, finden sich dennoch neue Aspekte, sodass wir empfehlen, die Umsetzung in der Praxis auf den Prüfstand zu stellen.

 Beachten Sie bitte, dass die TRBS auch eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält (unter anderem, aber nicht nur in den Anhängen), die hier nicht dargestellt sind. Berücksichtigen Sie diese jedoch ebenfalls zur Sicherstellung eines rechtskonformen Betriebs.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: TEHG »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«, vom 27.2.2025

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in Teil A Abschnitt 2 des Anhangs sowie für die in Teil B Abschnitt 2 des Anhangs aufgeführten Tätigkeiten. [...]

### § 4 Emissionsgenehmigung

(1) Eine Emissionsgenehmigung benötigen

1. Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 32 des Anhangs [...]

### § 5 Ermittlung von Emissionen und Emissionsbericht

(1) Betreiber [...] sind verpflichtet, nach folgenden Maßgaben die durch ihre Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen zu ermitteln und der zuständigen Behörde über die Emissionen zu berichten:

1. für Anlagenbetreiber nach Maßgabe des § 21, [...]

(2) Die Angaben im Emissionsbericht nach Absatz 1 müssen von einer Prüfstelle nach § 14 Absatz 1 verifiziert worden sein.

### § 6 Überwachungsplan

(1) Betreiber [...] sind verpflichtet, bei der zuständigen Behörde für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Absatz 1 zur Genehmigung einzureichen. [...]

(3) Für den Überwachungsplan gelten ergänzend

1. für Anlagenbetreiber die Anforderungen nach § 22 [...]

(4) Betreiber müssen den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anpassen und den angepassten Überwachungsplan bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung einreichen soweit sich die Änderungen nach Absatz 2 ändern oder dies nach den ergänzenden Regelungen nach Absatz 3 erforderlich ist. [...]

### § 7 Abgabeverpflichtung

(1) Betreiber [...] sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. September an die zuständige Behörde eine Anzahl von Berechtigungen abzugeben, die den durch ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht. [...]



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten für den Betrieb von Anlagen nach Teil A, Abschnitt 2 (Tätigkeiten) des Anhangs). Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Bitte beachten Sie, dass das Gesetz eine Fülle von Ausführungsbestimmungen zu diesen Betreiberpflichten bereithält, sowie Anforderungen an andere Akteure, die hier nicht dargestellt, die aber für Sie natürlich ebenfalls wichtig sind oder sein können. Beachten Sie bitte diese ebenfalls.

## § 12 Überwachung

[...] (2) Betreiber [...] oder von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden [...], sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten unverzüglich

1. den Zutritt zu den Anlagen, Luftfahrzeugen, Schiffen, Grundstücken zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zum Zwecke der Überwachung nach Absatz 1 zu gestatten,
2. die Vornahme von Kontrollen einschließlich der Ermittlung von Emissionen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten sowie
3. auf Anforderung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Im Rahmen der Pflichten [...] haben die [...] Verpflichteten Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel bereitzustellen. [...]

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in [...] der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 15 Formvorschriften; elektronische Kommunikation

(1) Erklärungen gegenüber der zuständigen Behörde sind auf elektronischem Wege und in elektronischer Form abzugeben. [...]

## § 16 Änderung der Identität oder Rechtsform

(1) Ändert sich die Identität oder die Rechtsform eines Betreibers [...], so ist der neue Betreiber[...] verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Änderung anzuzeigen, bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zusätzlich auch der Behörde, die für den Vollzug von § 20 Absatz 5 Satz 1 zuständig ist. Der neue nach Satz 1 Verpflichtete übernimmt die noch nicht erfüllten Pflichten des ursprünglichen Betreibers, Schifffahrtsunternehmens oder Verantwortlichen nach den §§ 5 und 7.

(2) Ein Wechsel des Betreibers im Verlauf der Handelsperiode lässt die Zuteilungsentscheidung unberührt. Noch nicht ausgegebene Berechtigungen werden ab dem Nachweis des Betreiberwechsels an den neuen Betreiber ausgegeben, soweit er die Tätigkeit übernommen hat. [...]

## § 20 Emissionsgenehmigung für Anlagen

(1) Die Emissionsgenehmigung [...] ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach Absatz 3 feststellen kann. [...]

(5) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach Absatz 3 mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Für Änderungen der Emissionsgenehmigung gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Verfahren zur Erteilung oder Änderung der Emissionsgenehmigung nach den Absätzen 1, 4 Satz 2 und Absatz 5 ist der nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben. [...]

## **§ 21 Ermittlung von und Berichterstattung über Emissionen für Anlagen**

(1) Zur Erfüllung der Berichtspflicht [...] hat der Anlagenbetreiber seine Emissionen nach dem genehmigten Überwachungsplan zu ermitteln und bis zum Ablauf des 31. März des jeweiligen Folgejahres der zuständigen Behörde zu berichten. Soweit der Überwachungsplan keine Regelungen trifft, hat er die Emissionen nach der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung und nach einer nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung zu ermitteln und darüber zu berichten. [...]

## **§ 22 Ergänzende Anforderungen an den Überwachungsplan für Anlagen; Anpassung des Überwachungsplans**

(1) Für die Einreichung des Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 gelten folgende Fristen:

1. für Anlagenbetreiber, deren Anlagen spätestens zehn Monate vor Beginn einer Handelsperiode in Betrieb genommen wurden, endet die Frist fünf Monate vor Beginn der Handelsperiode;
2. Anlagenbetreiber, die später als zehn Monate vor Beginn einer Handelsperiode erstmalig den Pflichten nach § 5 Absatz 1 unterliegen, müssen den Überwachungsplan vor dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals den Pflichten nach § 5 Absatz 1 unterliegen, vorlegen.

(2) Im Verfahren zur Genehmigung des Überwachungsplans ist in den Fällen des § 11 Absatz 1 Nummer 1 der danach zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Anpassung des Überwachungsplans nach § 6 Absatz 3 ist auch erforderlich, wenn der Anlagenbetreiber betriebliche Änderungen plant, die zu einer erheblichen Änderung der Überwachung im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung führen.

## **§ 23 Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber**

[...] (2) Anlagenbetreiber müssen die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist bei der zuständigen Behörde beantragen. [...]

## **§ 26 Pflichtenfreistellung für Betreiber von Anlagen mit überwiegendem Biomasseeinsatz**

(1) Die zuständige Behörde stellt den Betreiber einer Anlage ab dem Beginn des Zuteilungszeitraums 2026 bis 2030 von den Pflichten nach den §§ 5 und 7 frei, sofern die Gesamtemissionsmenge der Anlage entsprechend den Angaben in den Emissionsberichten [...] für die Jahre 2019 bis 2023 insgesamt zu mehr als 95 Prozent aus dem Einsatz von Biomasse resultiert, die mit dem Emissionsfaktor Null bewertet wurde. [...]

(3) Der [...] freigestellte Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, zur Überprüfung der Fortführung der Pflichtenfreistellung für den Zuteilungszeitraum 2031 bis 2035 bis zum Ablauf der Frist nach § 23 Absatz 2 Satz 2 gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, zu welchem Anteil die Gesamtemissionsmenge der Anlage in den Jahren 2024 bis 2028 aus dem Einsatz von Biomasse resultierte, die mit dem Emissionsfaktor Null zu bewerten ist. [...]

## **§ 27 Einheitliche Anlage eines Anlagenbetreibers**

Auf Antrag stellt die zuständige Behörde fest, dass das Betreiben mehrerer in Teil A Abschnitt 2 Nummer 7 sowie 8 bis 11 des Anhangs genannten Anlagen, die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, für die Anwendung der §§ 5 bis 7 und 23 als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.

Abschnitt 5 enthält Sanktionen.

Abschnitt 6 enthält Übergangs- und Sonderregelungen, zum Beispiel

- § 50 Allgemeine Übergangsregelung für Anlagenbetreiber
- § 51 Übergangsregelung für die Zuteilung kostenloser Berechtigungen an Anlagenbetreiber
- § 52 Sonderregelung für Abfallverbrennungsanlagen
- § 53 Übergangsregelung für die Anwendung der Pflichtenfreistellung nach § 26

 Änderung: [TRBS 3121](#) »Betrieb von Aufzugsanlagen«, vom 12.1.2025, veröffentlicht am 28.2.2025

## 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für Aufzugsanlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 der BetrSichV und beschreibt sicherheitstechnische und organisatorische Anforderungen, die im Hinblick auf die sichere Verwendung von Aufzugsanlagen zu berücksichtigen sind, um den Anforderungen nach dem [ÜAnIG] und der [BetrSichV] zu genügen.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs gemäß ÜAnIG und BetrSichV muss der Betreiber die notwendigen Dokumente und Nachweise aus anderen – den jeweiligen Aufzug betreffenden – relevanten Rechtsbereichen vorhalten, sofern eine entsprechende technische Einrichtung vorhanden ist. Die Dokumente und Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Prüfung gültig und rechtsverbindlich sein.

(3) Bei den in Anhang 1 und Anhang 2 empfohlenen Schutzmaßnahmen handelt es sich um Empfehlungen [...], die im Gegensatz zu den [...] Regeln und Erkenntnissen [gem. BetrSichV] keine Vermutungswirkung entfalten [...].

(4) Der Anhang 3 beschreibt die zusätzlichen Anforderungen für die sichere Verwendung von Feuerwehraufzügen.

(5) Der Anhang 4 beschreibt die sichere Verwendung unter Betrachtung der bestehenden Schnittstellen zwischen dem Aufzug und der baulichen Anlage (Gebäude).

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Arbeitgeber

im Sinne dieser TRBS ist, wer

1. Arbeitgeber im Sinne von [der BetrSichV] ist,
2. die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt im Hinblick auf die Verwendung einer Aufzugsanlage hat und
3. die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die sichere Verwendung der Aufzugsanlage treffen und entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Einem Arbeitgeber ist [...] gleichgestellt, wer, ohne Arbeitgeber zu sein, eine Aufzugsanlage zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken verwendet. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann auch ein Pächter oder Mieter Arbeitgeber im Sinne dieser TRBS sein. Maßgeblich hierbei ist die privatrechtliche Ausgestaltung der Verantwortung für die Sicherheit einer Aufzugsanlage. Ein Verpächter bleibt Arbeitgeber im Sinne dieser TRBS, wenn er über die sicherheitstechnischen Vorkehrungen entscheidet.

### 2.2 Betreiber

im Sinne nach § 2 Nummer 3 ÜAnIG ist eine natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den

 Nebenstehend finden Sie die relevanten Betreiberpflichten bzw. Arbeitgeberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Zur Klarstellung der beiden Begriffe (Betreiber | Arbeitgeber) siehe die (neuen) Definitionen unter Kapitel 2 Begriffsbestimmungen.

Beachten Sie bitte, dass die TRBS eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält (zum Beispiel, aber nicht nur in den Anhängen), die hier ebenfalls nicht dargestellt sind. Berücksichtigen Sie diese jedoch ebenfalls zur Sicherstellung eines rechtskonformen Betriebs.

Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausübt. Dieser ist dem Arbeitgeber [...] im Sinne dieser TRBS gleichgestellt. [...]

## **3 Pflichten des Arbeitgebers**

### **3.1 Allgemeine Anforderungen**

In dieser TRBS werden sowohl die Begriffe Betreiber als auch Arbeitgeber verwendet. Der Bezug hierzu obliegt dem jeweiligen Recht (ÜAnlG/BetrSichV).

Daher sind jeweils beide gleichgestellte Personen gemeint.

#### **3.1.1 Bestimmungsgemäße Verwendung**

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm zur Verfügung gestellte Aufzugsanlage für die am Betriebsort vorhandenen Bedingungen geeignet ist und bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung nach dem Stand der Technik die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Benutzer der Aufzugsanlage gewährleistet sind.

#### **3.1.2 Gefährdungsbeurteilung**

Der Betreiber muss nach ÜAnlG eine anlagenbezogene Gefährdungsbeurteilung (GBU) erstellen. Im Rahmen der GBU betrachtet der Betreiber auch die Schnittstellen zwischen Aufzug und Gebäude. Diese GBU ist [...] so rechtzeitig zu beginnen, dass die Belange betroffener weiterer Rechtsgebiete ausreichend betrachtet werden können.

#### **3.1.3 Zugang**

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass

1. die Schlüssel zu Triebwerks- und Rollenraumtüren oder -klappen und zu Inspektions- und Nottüren oder -klappen sowie die notwendigen Hilfseinrichtungen im Gebäude jederzeit verfügbar sind und nur von befugten Personen benutzt werden und
2. den mit der sicherheitstechnischen Prüfung, mit der Instandhaltung und Personenbefreiung beauftragten Unternehmen oder Personen, zugelassenen Überwachungsstellen sowie den zuständigen Behörden stets ein sicherer Zugang zum Gebäude und zur Aufzugsanlage ermöglicht ist.

#### **3.1.4 Mängel und Mängelbeseitigung**

Der Umgang mit festgestellten Mängeln und deren Beseitigung (Anforderungen, wie Meldung, Verpflichtung und Fristen) sind im ÜAnlG geregelt. Gegebenfalls sind die Anforderungen der Bundesländer zu beachten. [...]

#### **3.1.5 Unfall- und Schadensanzeige**

Die Regelungen des § 19 BetrSichV sind zu beachten.

## **3.2 Erforderliche technische Unterlagen und Dokumente**

(1) Die technischen Unterlagen [...] müssen dem Prüfpersonal von zugelassenen Überwachungsstellen, den fachkundigen Personen sowie ggf. den beauftragten Personen am Betriebsort der Aufzugsanlage zur Verfügung stehen [...]

[...]

5. Übersicht der vorhandenen aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen und zugehörige Prüfbescheinigungen. Diese Übersicht muss Angaben über die Rechtsgrundlagen und über die Prüffristen enthalten. Für eine Beurteilung der baurechtlichen Prüfbescheinigungen hinsichtlich der Schnittstelle zum Aufzug sind die erforderlichen Prüfberichte zur Einsicht vor Ort zur Verfügung zu stellen.
6. Notfallplan und Notbefreiungsanleitung  
Die Angaben zur Notbefreiung sind in der Nähe der Notbefreiungselemente anzubringen. Bei Wechsel des Arbeitgebers [...] hat der bisherige Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Unterlagen [...] und alle sonstigen für die sichere Verwendung notwendigen Informationen und Dokumente übergeben werden. [...]

(2) Aufgrund der Anforderungen nach Anhang 3 und 4 dieser TRBS können zusätzliche Unterlagen und Dokumente aus z. B. anderen Rechtsbereichen erforderlich sein. Diese sind in den jeweiligen Anhängen beschrieben. Die Prüfung einer Aufzugsanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) beschränkt sich hierbei auf das Vorhandensein und die Gültigkeit der Unterlagen und Dokumente, ohne deren inhaltliche Bewertung.

### 3.3 Sichere Verwendung

#### 3.3.1 Betrieb

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Aufzugsanlage unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung und der Gefährdungsbeurteilung bzw. der festgelegten zusätzlichen Schutzmaßnahmen bestimmungsgemäß und sicher verwendet wird. [...]

(2) Der Arbeitgeber muss die Aufzugsanlage außer Betrieb nehmen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Personen gefährdet werden können. An den Schachtzugängen sind Hinweise auf die Außerbetriebnahme zu geben, gegebenenfalls sind schadhafte Schachttüren gegen Zutritt zu sichern und weitergehende Maßnahmen einzuleiten, um gefährliche Zustände zu beheben.

(3) Die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zur Bedienung der Aufzugsanlage, die in den technischen Unterlagen bzw. in der Betriebsanleitung enthalten sind, müssen, soweit für eine sichere Verwendung erforderlich, Beschäftigten durch Betriebsanweisung und Unterweisung zur Kenntnis gebracht werden. [...]

#### 3.3.2 Regelmäßige Kontrolle auf offensichtliche Mängel sowie der Funktionsfähigkeit durch eine beauftragte Person (Aufzugswärter)

(1) Aufzugsanlagen sind gemäß Anhang 1 Nummer 4.6 BetrSichV in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 3 BetrSichV regelmäßig einer Kontrolle auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, sowie ihrer Funktionsfähigkeit zu unterziehen. Der Zeitabstand richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung einer Aufzugsanlage. [...]

Entnehmen Sie die vollständige Liste der Unterlagen bitte direkt der TRBS. Nebenstehende Unterlagen sind hier aufgeführt, weil ihnen Betreiber-/Arbeitgeberpflichten zugeordnet sind.

Es wird empfohlen, die durchgeführten Kontrollen und das Ergebnis zu dokumentieren. Bei Verwendung eines Ferndiagnosesystems können o. g. Kontrollen teilweise oder vollständig durch das System übernommen werden. Bei Einsatz eines Ferndiagnosesystems muss nachgewiesen werden, welche Aufgaben durch das System oder im Rahmen der regelmäßigen Instandhaltung übernommen werden.

(2) Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

(3) Sind an der Aufzugsanlage Mängel vorhanden, durch die Personen gefährdet werden, müssen die Anlage außer Betrieb gesetzt und die Gefahrenstellen gesichert werden.

### **3.4 Instandhaltung**

#### **3.4.1 Instandhaltung durch Aufzugsfachpersonal**

(1) [...] Unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen (Art, Umfang, Intensität) sind an der Aufzugsanlage regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, z. B. auf der Basis der Angaben der Betriebsanleitung des Herstellers.

(2) Wird die Instandhaltung durch beauftragte Unternehmen durchgeführt, hat der Arbeitgeber, der für die Sicherheit der Aufzugsanlage verantwortlich ist, [...] dem Arbeitgeber des Instandhaltungspersonals vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten Informationen hinsichtlich besonderer Gefährdungen, z. B. gefährlicher Zugang zur Aufzugsanlage, Aufzug in Ex-Bereichen, Aufzugsanlagen mit Gefahrstofftransport, Staplerverkehr im Bereich der Schachtzugänge, bereitzustellen. [...]

#### **3.4.2 Arbeiten durch aufzugsfremdes Fachpersonal**

(1) Es kann erforderlich sein, dass aufzugsfremde Personen im Wirkungsbereich der Aufzugsanlage tätig sein müssen.

(2) Aufzugsfremde Personen müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten entsprechend unterwiesen sein. Diesbezügliche Nachweise sind darzulegen. Die Qualifizierung nach diesem Grundsatz befähigt die Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen nicht zu Arbeiten an der Aufzugsanlage, die eine besondere Fachkunde voraussetzt.

(3) Vor der ersten Verwendung der Aufzugsanlage sind Festlegungen für den Zugang aufzugsfremder Personen zu treffen sowie ein Instandhaltungskonzept und ein Reinigungskonzept zu erstellen. Informationen der Hersteller (Betriebsanleitungen) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

(4) Der Zugang in den Schacht und das Verfahren des Fahrkorbs für Reinigungsarbeiten ist nur in Begleitung einer fachkundigen Person erlaubt.

Während der Fahrkorbbewegung dürfen keine Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.

### 3.5 Prüfungen

Bei Aufzugsanlagen müssen gemäß TRBS 1201-4 folgende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden:

1. Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme,
2. Prüfung vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung,
3. wiederkehrende Prüfungen,
4. durch Behörden angeordnete außerordentliche Prüfungen.

### 3.6 Notfallplan

(1) Der Arbeitgeber muss dem Notdienst für Aufzüge [...] einen Notfallplan zur Verfügung stellen. Sofern [...] ein Notdienst erst ab dem 31. Dezember 2020 vorhanden sein muss, ist der Notfallplan [...] in der Nähe der Aufzugsanlage (z.B. an der Hauptzugangsstelle) anzubringen. Sofern ein Notdienst nicht vorhanden sein muss, ist ein lesbarer und aktueller Notfallplan in der Nähe (z. B. an der Hauptzugangsstelle) der Aufzugsanlage anzubringen.

(2) Für Aufzugsanlagen [...], in denen eine Person eingeschlossen werden kann, ist sicherzustellen, dass diese Person Hilfe herbeirufen kann. Bei diesen Aufzugsanlagen ist ebenfalls ein Notfallplan zu erstellen und in der Nähe der Anlage anzubringen.

(3) Bei Anlagen, deren Erreichbarkeit oder Zugang aufgrund von Besonderheiten des Betriebsortes nicht offensichtlich ist (u. a. Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen, innerhalb großer Gebäude oder weitläufiger Betriebsgelände), ist die Auffindbarkeit durch zusätzliche Angaben, zum Beispiel durch geografische Koordinaten oder sichtbare Kennzeichnungen an den Gebäuden und Bauwerken, sicherzustellen.

### 3.7 Personenbefreiung

#### 3.7.1 Allgemein

Der Arbeitgeber, der eine Aufzugsanlage zur Verfügung stellt, muss dafür sorgen, dass die Befreiung eingeschlossener Personen zu jeder Zeit und in möglichst kurzer Zeit vorgenommen werden kann. [...]

#### 3.7.2 Zweibege-Kommunikationssysteme/Notrufeinrichtungen

[...] (6) Der Arbeitgeber muss dem Notdienst einen Notfallplan übergeben.

(7) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschaffenheit, Organisation und Qualifikation des Notdienstes zur Personenbefreiung geeignet sind. [...]

### **3.9 Dauerhafte Außerbetriebnahme**

(1) [...] unter Beachtung der Betriebsanleitung [sind Maßnahmen] erforderlich  
[...] Bei Aufzugsanlagen mit hydraulischem Antrieb sind zusätzlich bzw. abweichend [...] Maßnahmen erforderlich [...]

(2) Vor der erneuten Inbetriebnahme ist eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle dann erforderlich, wenn der Fälligkeitstermin für die nächste wiederkehrende Prüfung überschritten ist.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



EU-Kommission legt Omnibus-Entwurf u.a. zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Lieferkette vor

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2025 einen sog. Omnibus-Entwurf (I) zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) und der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) vorgelegt.

Ebenfalls umfasst ist eine Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 zum Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). In einem sog. Omnibus-Entwurf II werden Änderungen u. a. der Invest EU-Verordnung 2021/523 vorgeschlagen. Die Vorschläge werden an Rat und EU-Parlament übermittelt und sollen dort zeitnah beraten werden.

### 1. Omnibus I und Omnibus II

Die vorgeschlagenen Omnibus-Pakete umfassen:

- [Vorschlag \(COM \(2025\) 80\)](#), der die Anwendung der Berichtspflichten in der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für Unternehmen, die in den Jahren 2026 und 2027 Bericht erstatten müssen (sogenannte Unternehmen der »Welle« 2 und 3), aufschiebt und die Umsetzungsfrist um ein Jahr sowie die erste Anwendungswelle der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) auf Juli 2028 verschiebt.
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung einzelner Vorschriften in der CSRD und der CSDDD (COM (2025) 81).
- Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Taxonomie-Offenlegungsvorschriften und der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie für Klima und Umwelt, der Gegenstand einer öffentlichen Konsultation ist (Ares (2025) 1546172).
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über den CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism/CBAM (COM (2025) 87)).
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Invest EU-Verordnung 2021/523, der Verordnung 2015/1017 für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, der Verordnung (EU) 2021/1153 »Connecting Europe« und der Verordnung (EU) 2021/695 Horizon Europe (Omnibus II).

Zudem stellt die Kommission ergänzende Erläuterungen (Commission staff working documents) zur Verfügung

sowie weitere Informationen in Form von FAQ: [Q&A »Omnibus« package](#)

### 2. Vorgeschlagene Änderungen für CSRD und ESRS

- **Teilweise Verschiebung des Anwendungszeitpunkts:** Die Anwendung der CSRD wird im Vorschlag [COM \(2025\) 80](#) für die großen Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personengesellschaften um zwei Jahre verschoben – auf 2027, d. h. für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen die CSRD erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen, anwenden. Für die Unternehmen, die laut CSRD bereits in 2025 über das Geschäftsjahr 2024 berichten müssen, soll es vorerst keine Aussetzung der CSRD geben (in Deutschland ist die CSRD noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden).
- **Der Anwendungsbereich der CSRD (vgl. COM (2025) 81) in Art. 19a wird verändert:** Es sollen (nur) große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern erfasst werden. Als großes Unternehmen soll weiterhin die Definition in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2013/34/EU gelten: Unternehmen, die zwei der drei Größenmerkmale überschreiten – Nettoumsatz von 50 Millionen Euro, Bilanzsumme 25 Millionen Euro, 250 Mitarbeiter. Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und/oder Nettoumsatz sollen anscheinend nicht angehoben werden. Das Größenkriterium soll unabhängig von der Kapitalmarktorientierung gelten. D. h. kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen sollen künftig nicht mehr vom Anwendungsbereich der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein. Folglich werden in Art. 5 der Richtlinie 2022/2464 in Absatz 1, 1. Unterabsatz Punkt a) und c) aufgehoben. Auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen wird der Anwendungsbereich, vgl. Art. 1 Abs. 3 und 4 Richtlinie 2013/34/EU, geändert. Art. 29a ändert auch den Anwendungsbereich für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung. Art. 40a schlägt Änderungen für von der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasste Drittstaatenunternehmen vor. Laut EU-Kommission würde sich durch die Änderungen des Anwendungsbereichs die

Zahl der von dem Gesetz betroffenen Unternehmen in Europa von 50.000 auf etwa 10.000 verringern.

- Es sollen **keine weiteren sektorspezifischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards** von der EU-Kommission erlassen werden, Art. 29b Abs. 1, 3. und 4. Unterabsatz sollen aufgehoben werden.
- Es soll auch **keinen Listed SME-Standard (LSME)** geben, Art. 29c soll aufgehoben werden.
- Die **europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS)** sollen zeitnah überarbeitet und erheblich reduziert werden. Es sollen die Datenpunkte gestrichen werden, die für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung als am wenigsten relevant erachtet werden, ohne dabei die Interoperabilität mit globalen Berichterstattungsstandards zu gefährden. Die Überarbeitung soll außerdem unklare Begriffe klären. Sie soll versuchen, die Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften zu verbessern, wo Änderungen der ESRS das am besten geeignete Mittel sind, um dieses Ziel zu erreichen. Es soll klarere Anweisungen zur (doppelten) Wesentlichkeitsanalyse geben, um sicherzustellen, dass die Unternehmen nur wesentliche Informationen berichten und keine übermäßigen Ressourcen für die Wesentlichkeitsanalyse aufwenden. Ein Entwurf zur Änderung der ESRS liegt noch nicht vor.
- **Rolle des freiwilligen KMU-Standards (Voluntary SME-Standard/VSME)**  
Die EU-Kommission schlägt allen Unternehmen, die künftig nicht vom Anwendungsbereich der CSRD erfasst sein sollen, vor, freiwillig zu berichten. Hierzu kann der VSME dienen, den sie in einem delegierten Rechtsakt formal verabschieden will. Unklar ist, ob hierbei die von EFRAG entwickelte und Ende Dezember 2024 an die Kommission übermittelte Version des VSME gemeint ist. Ggf. werden an diesem Stand des VSME noch Änderungen vorgenommen. Der VSME wird als Obergrenze/Value Chain Cap für die Wertschöpfungskette dienen, um den Trickle-Down-Effekt zu vermindern und soll daher in Art. 29b Abs. 4 erster Unterabsatz (an Stelle des bisherigen LSME) eingefügt werden. Unternehmen, die den VSME als Obergrenze für die Wertschöpfungskette einhalten, sollen als konform mit den Verpflichtungen zur Meldung von Informationen zur Wertschöpfungskette im Rahmen des ersten Satzes der ESRS gelten. Das Cap soll aber nicht für »additional sustainability information that is commonly shared between undertakings in the sector concerned« gelten. Auch der »due diligence process« ist vom Cap ausgeschlossen. In den Erläuterungen (Seite 4) wird

angekündigt, dass die Kommission den VSME zunächst als Empfehlung veröffentlichen will, bevor er als delegierter Rechtsakt erlassen wird.

- **Elektronisches Berichtsformat**  
Art. 29d bezieht sich weiterhin in der englischen Sprachfassung auf »prepare«. Eine Klarstellung, ob damit die Aufstellung oder Offenlegung des Lageberichts gemeint ist, gibt es nicht. Ergänzt wurde im Entwurf, dass die Auszeichnung (»mark up«) der Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts erst dann erfolgen muss, wenn die entsprechenden Regelungen erlassen sind. Die Organe sollen nach Art. 33, letzter Unterabsatz, nicht sicherstellen müssen, dass das elektronische Format des Lageberichts und die Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts eingehalten werden.
- **Taxonomie-Angaben**  
Ein neuer Art. 19b soll große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem Nettoumsatz unter 450 Mio. EUR ermöglichen, flexibler über die Angaben nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung zu berichten (sog. »opt-in«). Für die Konzernebene ist in Art. 29aa eine ähnliche Regelung vorgesehen. Vgl. dazu auch unten unter Ziffer 4.
- **Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts**  
Der Entwurf verlangt in Art. 26a Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG eine »limited assurance«, d. h. begrenzte Prüfungssicherheit der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der bisher vorgesehene Übergang zu einer »reasonable assurance« soll gestrichen werden. Die Kommission soll nicht mehr verpflichtet sein, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Prüfungsstandards für die begrenzte Prüfsicherheit zu erlassen. Sie plant stattdessen in 2026 Leitlinien für die Prüfung zu veröffentlichen (vgl. Seite 5).

### 3. Vorgeschlagene Änderungen für CSDDD

Folgende Änderungen werden hinsichtlich der Richtlinie 2024/1760 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) vorgeschlagen:

- Die in Artikel 13 vorgesehene Einbeziehung von Stakeholdern in Due Diligence-Aktivitäten wird begrenzt und der Stakeholder-Begriff in Artikel 3 enger gefasst.
- Die in Artikel 4 vorgesehene Vollharmonisierung bei einigen Artikeln über Sorgfaltspflichten wird ausgeweitet.
- Sorgfaltspflichten sollen in der Regel auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens, die seiner Tochtergesellschaften und die seiner direkten Geschäftspartner (Tier 1) beschränkt werden. Indirekte Geschäftspartner

sollen – ähnlich wie beim LkSG – erst in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden müssen, wenn »plausible Informationen« über Risiken oder Verstöße vorliegen (Änderung Artikel 8 ff.).

- Informationen, die Unternehmen im Anwendungsbereich von ihren KMU-Geschäftspartnern mit weniger als 500 Mitarbeitern einfordern können, sollen sich am freiwilligen VSME-Standard (CSRD) orientieren, aber Abweichungen bleiben möglich (Artikel 8 Abs. 5 neu).
- Die Anforderung, Geschäftsbeziehungen als Ultima Ratio beenden zu müssen, wurde gestrichen. Hingegen sollen Unternehmen unter bestimmten Umständen ihre Geschäftsbeziehungen nicht ausbauen (Änderung Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7).
- Unternehmen müssen ihre Due-Diligence-Aktivitäten nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle fünf Jahre bewerten – vorausgesetzt in der Zwischenzeit ist keine wesentliche Änderung eingetreten (Änderung Artikel 15).
- Die Kommission soll die in Artikel 19 aufgezählten Leitlinien für Unternehmen und Mitgliedstaaten früher veröffentlichen.
- Angleichung von Artikel 22 an die CSRD: Unternehmen müssen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels verabschieden und „Umsetzungsmaßnahmen durchführen“.
- Sanktionen: Das Höchstmaß für Zwangsgelder (5% des weltweiten Nettoumsatzes) und die Orientierung von Zwangsgeldern am Nettoumsatz von Unternehmen wurde gestrichen. Stattdessen sollen die Kommission und Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aufsichtsbehörden entwickeln (Änderung Artikel 27).
- Die spezifische, unionsweite Haftungsregelung wurde aus Artikel 29 zur zivilrechtlichen Haftung gestrichen. Verwiesen wird stattdessen auf nationale Rechtsvorschriften. Die Festlegung, ob die eigenen zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen Vorrang vor den ansonsten geltenden Vorschriften des Drittlandes haben, in dem der Schaden eingetreten ist, wird dem nationalen Recht überlassen.
- Die Überprüfungsklausel über die Einbeziehung von Finanzdienstleistungen in den Geltungsbereich der CSDDD wurde gestrichen.
- Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten soll um ein Jahr auf Juli 2027 verschoben werden.
- Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern und mehr als 900 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz sollen die neuen Regelungen ab Juli 2028 anwenden. Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als

450 Mio. Euro weltweitem Nettoumsatz sollen ab Juli 2029 in den Anwendungsbereich fallen.

#### 4. Vorgeschlagene Änderungen für die Taxonomie-Verordnung

Die Omnibus-Entwürfe sollen die Taxonomie-Verordnung selbst nicht ändern. Da Artikel 8 Taxonomie-Verordnung auf den Anwendungsbereich von Artikel 19a der EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU verweist, soll sich auch hier die Schwelle auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern erhöhen. In einem neuen Artikel 19b der EU-Rechnungslegungsrichtlinie können Unternehmen mit einem Nettoumsatz von bis zu 450 Millionen Euro den Umfang ihrer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten optional berichten. In diesem Fall sind auch Angaben zu Betriebsausgaben (OpEx) freiwillig. Zudem können Angaben zur teilweisen Erfüllung von Taxonomie-Kriterien gemacht werden. Dies soll den Unternehmen mehr Flexibilität einräumen. Zu Umfang und Form dieser Offenlegung muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen. (*Anmerkung: nachträgliche Änderung*)

Parallel zum Omnibus-Paket konsultiert die Kommission Änderungen an den drei delegierten Rechtsakten zur Taxonomie-Verordnung: zur Offenlegung (Disclosure Delegated Act) und zu den technischen Bewertungskriterien der sogenannten Klima- und Umwelt-Taxo (Climate Delegated Act und Environment Delegated Act). Darin wird eine Wesentlichkeitsschwelle von unter 10% der kumulativen Werte von Aktivitäten vorgeschlagen. Zudem sollen die Berichtsvorlagen vereinfacht werden, so dass statt 78 nur noch 27 Datenpunkte berichtet werden müssten. In der Klima- und Umwelt-Taxo sollen insbesondere die Anlagen C zu den DSNH durch vereinfachte Listen ersetzt werden. Die Bewertung der Verwendung besorgniserregender Stoffe soll sich nur noch auf harmonisiert eingestufte Stoffe beziehen.

Rückmeldungen zu den Taxonomie-Verordnungen nimmt die Kommission bis zum 26. März 2025 entgegen ([Konsultation](#)).

- [Link zu den Entwürfen und ergänzenden Dokumenten der EU-Kommission zum Omnibus I](#)
- [Link zu dem Entwurf zum Omnibus II](#)
- [Link zur Konsultation der delegierten Rechtsakte zur Taxonomie-Verordnung, Verordnungen \(EU\) 2021/2178, \(EU\) 2021/2139 und \(EU\) 2023/2486](#)

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK

Weitere Beiträge zu diesem Thema finden Sie zum Beispiel direkt bei der [DIHK](#) sowie bei [Haufe](#), [EMAS.de](#), [IDW](#) oder [RGC](#).

## Hintergrundinformationen

 Zwei Online-Veranstaltungen im April:  
»Carbon Leakage Kompensation« und »Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen«

### Carbon Leakage Kompensation:

Wir kündigen Ihnen hiermit unsere [Online-Veranstaltung zur Carbon-Leakage-Kompensation](#) am Donnerstag, den 03.04.2025 an. Die Veranstaltung dient der Kommunikation von Neuerungen und Entlastungen bei der Antragstellung ab dem Abrechnungsjahr 2024 sowie der Hilfestellung für Unternehmen ([Programm](#)).

Termin: Donnerstag, den 03.04.2025

Uhrzeit: 09:30 bis ca. 12:30 Uhr

Quelle: [DEHSt-Newsletter vom 3.3.2025](#)

### Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen:

Wir kündigen Ihnen hiermit unsere [Online-Informationsveranstaltung zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen in der Carbon-Leakage-Kompensation sowie der Strompreiskompensation](#) am 10.04.2025 an. Die Veranstaltung dient der Informationsvermittlung von Neuerungen und Entlastungen bei den Anforderungen der ökologi-

schen Gegenleistungen im Abrechnungsjahr 2024. Ein Schwerpunkt wird die Nachweisführung seitens der Antragsteller und der Bestätigung durch die prüfungsbefugten Stellen sein. Bitte merken Sie sich diesen Termin bei Interesse vor. Das Programm sollte eigentlich Ende März 2025 veröffentlicht werden. Checken Sie dazu den entsprechenden Link.

Termin: Donnerstag, den 10.04.2025

Uhrzeit: voraussichtlich 9:30 bis ca. 16:30 Uhr (mit Pausen)

Quelle: [DIHSt-Newsletter vom 4.3.2025](#)

### Informationen zu beiden Veranstaltungen

Die Veranstaltungen findet online statt. Den Link zur Übertragung per Webex finden Sie ca. eine Woche vor dem Termin auf der Veranstaltungsseite. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

 Anträge nach § 9b StromStG lohnen sich fast immer

Viele Unternehmen des produzierenden Gewerbes nutzen die Rückerstattungsmöglichkeit nach § 9b StromStG nicht. Dabei lohnt sich das seit der Senkung auf den EU-Mindeststeuersatz für fast jedes Unternehmen!

Seit Januar 2024 können Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 9b Stromsteuergesetz die Stromsteuer oberhalb des Sockelbetrags fast vollständig zurückerstatten lassen. Um in den Genuss des reduzierten Steuersatzes von 0,50 Euro/MWh zu kommen, müssen sie auf dem Zollportal den entsprechenden Antrag auf Rückerstattung stellen.

Viele Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die in der Vergangenheit über § 9b StromStG nur geringfügige

Erstattungssummen beantragen konnten und den bürokratischen Aufwand des mittlerweile gestrichenen Spitzenausgleichs nach § 10 StromStG gescheut haben, sollten unbedingt prüfen, ob sich die Rückerstattung nach § 9b nicht mittlerweile lohnt!

Um die möglichen Ansprüche, auch der übrigen Erstattungsoptionen, abschätzen zu können, hat die IHK Lippe zu Detmold das [Berechnungstool zur Energie- und Stromsteuer](#) aktualisiert. Die Steuersätze und Entlastungsregelungen des Energie- bzw. Stromsteuergesetzes haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Hinweise zu den Formularen sind aktualisiert. Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#)

## Globale Stromtrends und ihre Auswirkungen auf Deutschland und die EU

Die Internationale Energieagentur (IEA) beleuchtet in ihrem Bericht *Electricity 2025* die aktuellen Entwicklungen im globalen Strommarkt und gibt eine Prognose für die Jahre 2025 bis 2027. Während der weltweite Stromverbrauch rasant wächst, bleibt die Erholung in Europa verhalten – insbesondere in energieintensiven Industrien. In Deutschland treibt der Ausbau erneuerbarer Energien die Stromerzeugung voran, während die Kohleverstromung weiter zurückgeht. Zugleich zeigen steigende Investitionen in Photovoltaik und Windkraft den Wandel im Energiesektor. Welche Herausforderungen und Chancen sich daraus für Deutschland und die EU ergeben, wird im Folgenden analysiert.

Für Deutschland fasst der Bericht *Electricity 2025* zusammen, dass im Jahr 2024 der Stromverbrauch in Deutschland um 1,1 % nach zwei Jahren Rückgang anstieg, während er in der Europäischen Union um 1,4 % zunahm, jedoch noch unter dem Niveau von 2021 blieb.

In Deutschland wuchs die installierte Photovoltaik-Kapazität im Jahr 2024 von 82 GW auf 99 GW, wobei mehr als zwei Drittel der neuen Anlagen durch Einspeisevergütungen gefördert wurden. Auch die Windenergie verzeichnete Zuwächse: Die Onshore-Kapazität stieg von 60 GW auf 63 GW, während die Offshore-Kapazität von 8,5 GW auf 9,2 GW anstieg. Die PV-Stromerzeugung wuchs um 19 %, während die Windstromerzeugung um 3,3 % zurückging. Auf europäischer Ebene wuchsen die erneuerbaren Energien insgesamt um 8,4 % im Jahr 2024. Bis 2027 wird ein jährliches Wachstum von 7,2 % erwartet, was auf eine kontinuierliche Expansion in diesem Bereich hinweist.

In Deutschland ging die Stromerzeugung aus Kohle im Jahr 2024 um 14 % zurück, mit weiteren geplanten Stilllegungen bis 2026. In der Europäischen Union sank die Kohlever-

stromung im gleichen Zeitraum um 15 % und wird voraussichtlich bis 2027 mit einer durchschnittlichen jährlichen Abnahme von 11 % weiter zurückgehen. Während die Kernenergie in Deutschland keine Rolle mehr spielt, da das Land aus der Nutzung der Atomkraft ausgestiegen ist, verzeichnete die Europäische Union im Jahr 2024 einen Anstieg der nuklearen Stromerzeugung um 5 %. Bis 2027 wird erwartet, dass dieses Niveau weitgehend stabil bleibt.

Für den Zeitraum 2025 bis 2027 wird in Deutschland ein jährliches Wachstum der Stromnachfrage um 1,2 % erwartet, während die erneuerbaren Energien voraussichtlich um 10 % pro Jahr zulegen werden. In der Europäischen Union fällt das prognostizierte Wachstum der Stromnachfrage mit 1,7 % jährlich etwas höher aus, während die erneuerbaren Energien mit 7,2 % pro Jahr ebenfalls weiter ausgebaut werden sollen. Ein gedämpftes Wirtschaftswachstum, schwache Inlandsnachfrage und Herausforderungen auf den Exportmärkten haben die Erholung energieintensiver Industrien in Europa ausgebremst, wodurch der Stromverbrauch nach wie vor nicht das Vorkrisenniveau erreicht.

Der weltweite Stromverbrauch wird im Prognosezeitraum 2025–2027 voraussichtlich mit der schnellsten Wachstumsrate seit Jahren steigen. Haupttreiber dieses Anstiegs sind die zunehmende industrielle Produktion, der steigende Einsatz von Klimaanlagen, die beschleunigte Elektrifizierung sowie die Expansion von Rechenzentren weltweit. Im Jahr 2024 stieg die globale Stromnachfrage um 4,3 %, und es wird erwartet, dass sie bis 2027 mit einer Wachstumsrate von fast 4 % pro Jahr weiter zunehmen wird. Ein erheblicher Teil des zusätzlichen Strombedarfs wird durch Schwellenländer gedeckt, wobei China im Jahr 2024 mehr als die Hälfte des globalen Wachstums ausmachte. Auch in Indien und anderen Ländern Südostasiens wird ein deutlicher Anstieg der Stromnachfrage erwartet. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis DIHK](#)*

## KIT lädt Unternehmen zur Mitgestaltung innovativer Ansätze im Energiekostencontrolling ein

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bietet Unternehmen die Möglichkeit, sich aktiv an einem Forschungsprojekt zum Energiekostencontrolling zu beteiligen. Der Lehrstuhl für Management Accounting untersucht, wie Unternehmen ihren Energieeinsatz steuern und erfassen.

Im Rahmen eines Workshops führt das Forschungsteam strukturierte Gespräche mit Fachkräften aus Controlling, Einkauf, Gebäudemanagement und weiteren relevanten Abteilungen. Ziel ist es, ein besseres Verständnis für die Methoden und Beweggründe im Energiekostencontrolling zu gewinnen – ohne dabei konkrete Unternehmensdaten offenzulegen.

Die Teilnahme ermöglicht es Unternehmen, Optimierungspotenziale zu identifizieren und zukunftsweisende Ansätze im Umgang mit Energiekosten mitzugestalten. Zudem bietet sich die Gelegenheit, wertvolle Kontakte in Wissenschaft und Forschung zu knüpfen.

Interessierte Unternehmen sind eingeladen, sich an dem Projekt zu beteiligen. Weitere Informationen sind im [Fact-sheet](#) zu finden sowie direkt bei dem Ansprechpartner, M. Sc. Philip Dickemann ([philip.dickemann@kit.edu](mailto:philip.dickemann@kit.edu)). *Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*

## BAFA Online-Workshop: »A bis Z der BAFA-Förderrichtlinie KMU«

Die Leitstelle der DIHK Service GmbH informiert Sie zur Förderrichtlinie »Förderung von Unternehmensberatungen für KMU« von A, der Antragstellung, bis Z, dem Zuwendungsbescheid und klärt u. a. Fragen zur Antragsberechtigung, zu Beratungsanforderungen, zur aktuellen Verwaltungspraxis sowie zum Beratungsbericht. Außerdem geht das Team der Leitstelle auf die aktuellen Änderungen in

der Förderrichtlinie ein. Im Anschluss besteht die Möglichkeit Ihre Fragen zu beantworten. *Quelle: [BAFA](#) (geändert)*

Die Teilnahme an den Online-Seminaren ist kostenfrei.  
» [Anmeldung](#) für den 08. April 2025, 10:00 bis 12:00 Uhr  
» [Anmeldung](#) für den 20. Mai 2025, 10:00 bis 12:00 Uhr  
» [Anmeldung](#) für den 24. Juni 2025, 10:00 bis 12:00 Uhr  
» [Anmeldung](#) für den 07. Oktober 2025, 10:00 bis 12:00 Uhr

## BAFA Energietag 2025

Am 02. Oktober 2025 findet der BAFA Energietag in Frankfurt am Main statt. Alle Interessierten sind eingeladen vor Ort oder über den Live-Stream online teilzunehmen.

Neben dem kompakten Überblick über die Energie-Förderprogramme im BAFA bietet der Energietag einen Überblick zu aktuellen gesetzlichen Vorgaben und zugrundeliegenden Entwicklungen. Als Keynote Speaker ist Prof. Dr. Karsten Neuhoff vom Deutschen Institut für Wirtschaftsfor-schung (DIW) als ausgewiesener Experte für Energie- und Klimapolitik im Eröffnungsforum vor Ort.

In den Fachforen werden die neuesten Trends in den Bereichen Gebäude, Industrie und Wärme dargestellt und diskutiert. An den Informationsständen und in den Workshops stehen die Expertinnen und Experten des BAFA zu den einzelnen Förderprogrammen des BAFA für den direkten Austausch zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Programm, zur Anmeldung sowie zu den Fortbildungspunkten für Energieberaterinnen und Energieberater werden wir in Kürze veröffentlichen. *Quelle: [BAFA](#)*

## Öffentliche Konsultation zu Ethanol

Derzeit läuft das Verfahren zur Prüfung von Ethanol als Wirkstoff im Rahmen der EU-Biozid-Verordnung [siehe [IHK-Beitrag im Risolva Infobrief Februar 2025](#)]. Nun startete die Europäische Chemikalienagentur ECHA eine öffentliche Konsultation, um Informationen über mögliche Alternativen zu Ethanol zu sammeln.

Die [Konsultationsseite](#) der ECHA weist darauf hin, dass folgende Ausschlusskriterien des Artikels 5.1 der Biozidprodukteverordnung für Ethanol erfüllt sind:

- 5(1)(a): Kriterien für die Einstufung als karzinogen der Kategorie 1A oder 1B
- 5(1)(c): Kriterien für die Einstufung als fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1A oder 1B
- In Diskussion und noch nicht abgeschlossen: 5(1)(b): Kriterien für die Einstufung als mutagen der Kategorie 1A oder 1B

Dies deutet auf eine zukünftige Einstufung von Ethanol als karzinogen Kategorie 1A oder 1B und reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B, und eventuell mutagen 1A oder 1B, hin.

Wirkstoffe, die diese Ausschlusskriterien erfüllen, sollten normalerweise nicht als Biozid zugelassen werden. Ausnahmen können jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 2 der BPR möglich sein, wenn nachgewiesen wird, dass:

- das Risiko für Menschen, Tiere oder die Umwelt durch die Exposition gegenüber dem Wirkstoff in einem Biozidprodukt unter realistischen Worst-Case-Verwendungsbedingungen vernachlässigbar ist, insbesondere wenn das Produkt in geschlossenen Systemen oder unter anderen Bedingungen verwendet wird, die den Kontakt mit Menschen und die Freisetzung in die Umwelt ausschließen sollen;
- es Belege dafür gibt, dass der Wirkstoff zur Vorbeugung oder Bekämpfung einer ernsthaften Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt unerlässlich ist; oder
- die Nichtzulassung des Wirkstoffs im Vergleich zu dem Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt, das durch die Verwendung des Wirkstoffs entsteht, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Gesellschaft hätte.

## Beteiligung der Praxis an der Überarbeitung von TRGS

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung werden durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) Technische Regeln (TRGS) weiterentwickelt sowie regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Dabei sollen auch Hinweise aus der Praxis berücksichtigt werden.

Der AGS wird u.a. die TRGS 410 »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B« überarbeiten. Es geht um die Aufnahme der reproduktionstoxischen Stoffe aufgrund der Änderung der GefStoffV.

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

Bei Stoffen, die die Ausschlusskriterien von Art. 5 (1) BPR erfüllen, ist die Verfügbarkeit geeigneter Alternativen ein zentraler Gesichtspunkt für die Entscheidung über die Zulassung des Stoffes. Die öffentliche Konsultation soll dazu beitragen, weitere Informationen zu sammeln, um festzustellen, ob es brauchbare Ersatzstoffe für Ethanol für die Anwendungen als Biozid in den Bereichen menschliche Hygiene, Desinfektion und Lebens- und Futtermittel gibt. In den ersten Entwürfen der konsultierten Dokumente schlussfolgert die Kommission, dass für die angeführten Anwendungen derzeit keine geeigneteren Alternativen vorliegen.

Eine breite Beteiligung an der öffentlichen Konsultation wird dazu beitragen, aufzuzeigen, dass die Alternativen für die Verwendung von Ethanol in den Bereichen menschliche Hygiene, Desinfektion und Lebens- und Futtermittel sehr beschränkt sind und Ethanol daher weiterhin als Biozid zugelassen werden soll.

Unternehmen können sich an der [Konsultierung bis 28. April 2025](#) beteiligen. *Quelle: [DIHK](#)*

Haben Sie als Anwender Erfahrungen mit der genannten TRGS? Dann senden Sie bitte evtl. Hinweise, Anmerkungen oder Stellungnahmen möglichst bis 31. Mai 2025 an:

AGS-Geschäftsführung  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Postfach 17 02 02  
44061 Dortmund  
Telefon: 0231 9071-2457, -2293  
Fax: 0231 9071-2611  
[ags@baua.bund.de](mailto:ags@baua.bund.de) *Quelle: [BAUA](#) (geändert)*

- [DGUV Information 209-022](#) »Hautschutz an Holz- und Metallarbeitsplätzen«
- [FBNG-022](#) »Wasseranlagen zum Ausschank von karbonisiertem Wasser – Anforderungen an Aufstellung und Betrieb«

## Mehr Unterstützung für kleine Unternehmen beim Arbeitsschutz

Kleine Unternehmen erhalten künftig bessere Unterstützung beim Arbeitsschutz: Die Berufsgenossenschaften richten nach einheitlichen Grundsätzen Anlaufstellen ein, die Betriebe bereits ab der Gründungsphase gezielt bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb beraten.

Darüber hinaus begleiten die Anlaufstellen kleine Unternehmen mit Beratungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsangeboten. Zugleich wird die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung – ihrer zentralen Rolle im Arbeitsschutz entsprechend – gestärkt. Ihr Nachweis wird künftig zur Voraussetzung dafür, dass Arbeitgeber im Rahmen der alternativen Betreuung eigenständig für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb sorgen können.

»Der Fachdialog hat gezeigt, dass sich ein intensiver Austausch in der Sache lohnt. Das Ergebnis lässt sich sehen. Die arbeitsschutzrechtliche Betreuung der ca. 3 Millionen Klein- und Kleinstunternehmen mit ihren ca. 18 Millionen

Beschäftigten ist nun wesentlich gestärkt. Die neuen Anlaufstellen sind leicht zugänglich und beraten, qualifizieren und unterstützen KKV ganz praxistauglich und gezielt«, betonte Staatssekretärin Lilian Tschan anlässlich der Ergebniskonferenz am 20. Februar 2025 in Berlin.

Diese wegweisenden Ergebnisse sind Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, das im Fachdialog zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Kleinst- und Kleinbetrieben erarbeitet wurde. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte diesen Prozess 2022 initiiert, um gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) praxisnahe Lösungen für eine bessere arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung kleiner Unternehmen zu entwickeln. Im Mittelpunkt standen kleine Betriebe, die im Rahmen der sogenannten alternativen Betreuung eigenverantwortlich für Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen sorgen, indem sie regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. *Quelle: [BMAS](#) (gekürzt)*

## Gesund und motiviert bis in den Ruhestand

Der Erhalt und die Förderung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit über den gesamten Erwerbsverlauf sind eine entscheidende Strategie für gesundes Älterwerden in der Arbeit. In diesem Zusammenhang entwickelt und kommuniziert die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) präventive Maßnahmen und Konzepte, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten über die gesamte Erwerbsbiografie zu erhalten. Die nun veröffentlichte Praxisbroschüre »[Later Life Workplace Index \(LLWI\)](#)« unterstützt Unternehmen und Organisationen dabei, den Umgang mit älteren Beschäftigten zu reflektieren und zu optimieren.

Der LLWI erfasst neun wesentliche Dimensionen, darunter Themen wie Organisationsklima, Führung, Arbeitsgestaltung und Gesundheitsmanagement und bietet praxisnahe Handlungsempfehlungen, um ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesund und motiviert bis zum Ruhestand zu beschäftigen. Das Praxishandbuch bietet eine Vielzahl an Maßnahmen, um die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse älterer Beschäftigter anzupassen. Die

vorgestellten Handlungsansätze sind nicht nur für Unternehmen mit älteren Belegschaften relevant, sondern auch für alle Organisationen, die eine vorausschauende Altersstrategie entwickeln möchten. Dabei wird auch die frühzeitige Vorbereitung auf ein längeres Erwerbsleben in den Mittelpunkt gestellt.

Das Praxishandbuch richtet sich an Unternehmen aller Größen und Branchen, an Führungskräfte, Personalverantwortliche und Betriebsräte, die aktiv die Weichen für die Zukunft der Beschäftigung älterer Menschen stellen möchten. Es bietet konkrete, pragmatische Handlungsempfehlungen, die auf wissenschaftlicher Forschung basieren und durch praktische Erfahrungen aus der Unternehmenswelt ergänzt werden.

Die baa: Praxis »Later Life Workplace Index (LLWI): Handbuch und Fragebogen zu betrieblichen Maßnahmen für ältere Beschäftigte« kann als PDF von der Internetseite der BAuA unter <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A115> heruntergeladen werden. *Quelle: [BAuA](#)*

## Sind betriebliche Fahrten mit dem Privatauto versichert?

Manche Beschäftigte nutzen das eigene Auto, um etwa zu beruflichen Außenterminen zu fahren oder kurze Erledigungen während der Arbeit zu machen. Doch greift bei einem Unfall die gesetzliche Unfallversicherung?

Es kommt darauf an!

**Ja,** wenn bei der Fahrt mit dem privaten Pkw die berufliche Tätigkeit im Fokus steht. Werden Beschäftigte etwa damit beauftragt, Arbeitsmittel zu kaufen oder dienstliche Unterlagen abzuholen, sind auch die direkten Wege zum Zielort und wieder zurück an den Arbeitsplatz versichert – die Wahl des Verkehrsmittels ist dabei unerheblich. Das-

selbe gilt für Dienstreisen, etwa die Fahrt zu einem externen Seminar. Und auch der direkte Arbeitsweg mit dem Privatauto ist versichert.

**Nein,** wenn die Fahrt nicht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit steht und das Privatfahrzeug etwa genutzt wird, um während der Arbeitszeit oder in der Pause private Einkäufe zu erledigen. Nicht versichert sind zudem Sachschäden an privaten Pkw, die durch einen Unfall auf dem Dienstweg oder dem Arbeitsweg entstehen. Daher kann es für Beschäftigte sinnvoll sein, einen Miet- oder Dienstwagen zu nutzen, wenn sie beruflich viel mit dem Fahrzeug unterwegs sind. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

## Fremdspedition auf dem eigenen Betriebsgelände: Wer haftet bei Unfällen?

### Frage

Auf unserem Betriebsgelände verladen wir unsere Produkte auf Lkw. Den Transport übernehmen meist von Kundinnen und Kunden beauftragte Speditionen. Wer haftet, wenn sich Beschäftigte der Fremdspedition bei der Ladungssicherung verletzen?

### Antwort

Arbeiten Beschäftigte mehrerer Unternehmen zusammen, haben sich die Arbeitgebenden gegenseitig über Gefährdungen zu unterrichten. Auf etwaige Sicherheitsmaßnahmen bei Ihnen vor Ort ist die Fremdspedition hinzuweisen. Diese muss dann gegebenenfalls ihre Gefährdungsbeurteilung anpassen und erforderliche Schutzmaßnahmen

treffen, etwa die Beschäftigten unterweisen und ihnen geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Ebenso ist Ihr Unternehmen verpflichtet, die vor Ort erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Gegebenenfalls muss mit Spezialgeräten verladen werden. Eine Koordinatorin oder ein Koordinator mit Weisungsbefugnis kann die Einhaltung der Maßnahmen kontrollieren und durchsetzen.

Fazit: Diejenigen, die erforderliche Schutzmaßnahmen nicht einhalten, können haften. *Quelle: Ines Rümpel, Referentin für Rechtsangelegenheiten in der Prävention, BG Verkehr [auf Arbeit & Gesundheit](#)*

## BAuA: Neue Europäische Maschinenverordnung

Die neue europäische Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 ersetzt ab dem 20. Januar 2027 die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Sie bringt wesentliche Änderungen mit sich - insbesondere für digitale und KI-gestützte Maschinen sowie autonome Systeme. Bis dahin gilt die

bisherige Maschinenrichtlinie weiter. Welche Anpassungen erforderlich sind und welche Fristen zu beachten sind, erfahren Sie auf den [Internetseiten der BAuA](#) und in der [baua: Aktuell 4/2024](#). *Quelle: BAuA Newsletter 11.3.2025*

## Freier Normenzugang - Klagen

Carl Malamud, bekannt durch das Urteil, das uns freien Normenzugang verspricht, hat erneut drei Klagen eingereicht. Den Organisationen [Public.Resource.Org](#) und [Right to Know](#) geht der aktuell umgesetzte Normenzugang der Europäischen Kommission nicht weit genug ([Klageübersicht](#)).

IEC und ISO haben ihrerseits eine Klage gegen die Europäische Kommission angestrengt. Ihnen geht der aktuell umgesetzte Normenzugang zu weit. Unter anderem führen sie an, dass das Urteil in der Rechtssache C-588/21 P sich nicht auf internationale Normen erstreckt. Auch monieren sie, keine ausreichende Entschädigung von der EU zu erhalten ([Klageübersicht](#)). *Quelle: MBT-Information vom 17.3.2025*

## Online-Seminare: »Körperlichen Belastungen am Arbeitsplatz«, am 16.4., am 18.6. und am 27.8.2025

### **Teil 1: Arbeitsmedizinische Vorsorge bei körperlichen Belastungen**

Die Veranstaltung informiert über die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Prävention der Folgen körperlicher Belastungen durch die betriebliche arbeitsmedizinische Vorsorge. Körperliche Belastungen, wie z. B. das Heben und Tragen schwerer Lasten, sind in der gegenwärtigen Arbeitswelt häufig. Diese Belastungen sind kurzfristig mit psychophysischer Beanspruchung und langfristig mit dem Auftreten von degenerativen Erkrankungen des Muskel-Skelett-System verbunden. Die sozioökonomischen Kosten durch diese Krankheitsgruppe sind weiterhin hoch. In der Prävention der Folgen körperlicher Belastungen haben neben der Gefährdungsbeurteilung die arbeitsmedizinische Prävention mit der kollektiven Beratung sowie der Vorsorge nach ArbMedVV eine große Bedeutung. Betriebsärzte können hier auf eine Vielzahl an Regelungen, Instrumenten und Leitlinien zurückgreifen. *Quelle: BAuA*

### **Teil 2: Gefährdungsbeurteilung physischer Belastung mit dem Leitmerkmalmethoden-Inventar - Basis-Check / Einstiegsscreening und LMM-HHT**

In Teil II werden der Basis-Check und das Einstiegsscreening als Grobscreening-Verfahren sowie die Leitmerkmalmethode zum »Manuellen Heben, Halten und Tragen von Lasten« als spezielles Screening vorgestellt. Die Teilnehmenden werden durch die Methoden geführt, um diese später im eigenen Betrieb anwenden zu können. In diesem Zusammenhang werden die einzelnen Schritte in den Formblättern (interaktiven PDF-Formulare) exemplarisch erläutert. *Quelle: BAuA*

### **Teil3: Gefährdungsbeurteilung physischer Belastung mit dem Leitmerkmalmethoden-Inventar - LMM-MA, LMM-KH und LMM-Multi-E**

In Teil III werden die Leitmerkmalmethoden »Manuelle Arbeitsprozesse« und »Körperzwangshaltungen« sowie die »LMM-Multi-E« zur Zusammenfassung von Belastungen innerhalb gleiche Belastungsarten vorgestellt. Die Teilnehmenden werden durch die Methoden geführt, um diese später im eigenen Betrieb anwenden zu können. In diesem Zusammenhang werden die einzelnen Schritte in den Formblättern (interaktiven PDF-Formulare) exemplarisch erläutert. *Quelle: BAuA*

#### **Zielgruppen:**

Die Veranstaltungen richtet sich an sämtliche Akteure des Arbeitsschutzes (z. B. Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Fachkräfte für Arbeitssicherheit). Die Veranstaltungen 2 und 3 sind als Einführung in die Methodik, vor allem für Personen ohne Erfahrung in der Anwendung der Leitmerkmalmethoden konzipiert. Somit werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt.

#### **Anmeldung**

Die drei Teile bauen aufeinander auf. Jeder Teil kann auch einzeln besucht werden. Für jeden Teil müssen sie sich separat anmelden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

» [zur Anmeldung](#) für den 16.4.2025, 10:00 bis 13:00 Uhr

» [zur Anmeldung](#) für den 18.6.2025, 10:00 bis 13:00 Uhr

» [zur Anmeldung](#) für den 27.8.2025, 10:00 bis 13:00 Uhr

*Quelle: BAuA Newsletter 11.3.2025 (abgeändert, gekürzt)*

## Was tun bei Zeit- und Leistungsdruck sowie Informationsflut?

Viele Beschäftigte kennen es: Der Arbeitstag hat eigentlich nur acht Stunden, die To-do-Liste ist jedoch lang, das E-Mail-Postfach voll. Termine müssen absolviert und Fristen zur Fertigstellung von Arbeitsaufträgen berücksichtigt werden. Kunden wollen zufriedengestellt, E-Mails beantwortet werden, die Qualität der Arbeitsergebnisse muss stimmen. Die Arbeitszeit reicht einfach nicht, um die Arbeit gut zu erledigen, und ist viel zu schnell aufgebraucht. Vielleicht ist auch noch ein Kollege krank oder eine Kollegin im Urlaub. So werden letztendlich Überstunden gemacht und Pausen durchgearbeitet, Arbeitsaufträge möglichst schnell und parallel erledigt.

Diese Situation ist beispielhaft für das Erleben von Zeit- und Leistungsdruck sowie von Informationsflut, zwei weitverbreiteten Belastungsfaktoren der heutigen Arbeitswelt. Im Stressreport der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) berichten 48 % der befragten Beschäftigten von hohem Termin- oder Leistungsdruck. Die Mehrheit der Beschäftigten mit häufig starkem Termin- oder Leistungsdruck fühlt sich hierdurch belastet (Schulz-Dadaczynski, 2020). Gemäß der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2021 nutzen Beschäftigte heute bei ihrer Arbeit zunehmend Informations- und Kommunikationsmittel, wie z. B. das Internet oder die E-Mail. Bei über 50 % der Befragten geht die Nutzung digitaler Medien mit einem hohen

Informationsaufkommen (sog. Informationsflut) einher, das eher schwer zu bewältigen ist. Man spricht dann oftmals von einer Informationsüberflutung.

Angesichts des Wandels in der Arbeitswelt, der unter anderem durch eine zunehmende Digitalisierung und Globalisierung gekennzeichnet ist, kann von einer anhaltend weiten Verbreitung von Zeit- und Leistungsdruck und Informationsflut ausgegangen werden. Die Digitalisierung geht beispielsweise mit beschleunigten Kommunikations- und Produktionsprozessen, der Verkürzung von Produktlebens- und Innovationszyklen sowie einer erhöhten Verfügbarkeit von Informationen einher, wodurch die Arbeitswelt schneller und zunehmend komplex wird. Beschäftigte werden oftmals auf hohem Niveau mit Zeit- und Leistungsdruck und Informationsflut konfrontiert (Schulz-Dadaczynski, Junghanns & Lohmann-Haislah, 2019).

Die vorliegende baua: Praxis stellt wesentliche Ansätze vor, wie Betriebe Informationsflut sowie Zeit- und Leistungsdruck am Arbeitsplatz vermeiden und gestalten können. Sie soll die Verantwortlichen in den Betrieben bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe unterstützen, indem sie Möglichkeiten und Erfolgsfaktoren der Gestaltung aufzeigt. *Quelle: BAuA*

## Faktenblatt Arbeitsintensität - Ein steigendes Belastungspotenzial für Beschäftigte?

Arbeit von heute fordert von Beschäftigten immer mehr in kürzerer Zeit - ein Gefühl, das viele teilen. Doch spiegelt sich dieses Gefühl in Daten wider? Ein Faktenblatt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zeigt, wie sich Arbeitsintensität im Zeitverlauf entwickelt hat und in welchem Zusammenhang sie zur subjektiven Erschöpfung steht. Die Ergebnisse basieren auf den BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragungen von 2006 bis 2024. In den Befragungen wurden zentrale Arbeitsbedingungen erfasst, die zur Bestimmung der Arbeitsintensität herangezogen werden. Zu diesen zählen starker Termin- oder Leistungsdruck, das gleichzeitige Bearbeiten mehrerer Aufgaben, sehr schnelles Arbeiten, Störungen oder Unterbrechungen am Arbeitsplatz sowie das Arbeiten an Grenzen der Leistungsfähigkeit.

Im Jahr 2024 gaben mehr als die Hälfte der Befragten an, häufig verschiedene Aufgaben gleichzeitig bearbeiten zu müssen (64 Prozent). Etwa 45 Prozent berichten von häufigen Störungen und Unterbrechungen, 43 Prozent fühlen sich unter starkem Termin- oder Leistungsdruck und 31 Prozent müssen oft sehr schnell arbeiten. Weniger als ein Fünftel (15 Prozent) gab an, regelmäßig an der Grenze der Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Interessanterweise zeigen die Zahlen im Zeitvergleich einen Rückgang der Belastung durch starken Termin- oder Leistungsdruck sowie durch schnelles Arbeiten, während die gleichzeitige Bearbeitung unterschiedlicher Aufgaben leicht zugenommen hat.

Ob diese Arbeitsbedingungen als belastend wahrgenommen werden, ist unterschiedlich. So empfinden 32 Prozent der Befragten das gleichzeitige Bearbeiten verschiedener Aufgaben als belastend, bei der Arbeit an der Grenze der

Leistungsfähigkeit sind es mehr als 80 Prozent. Nach einem Anstieg dieser subjektiven Belastung bis zum Jahr 2018 bei den meisten Merkmalen zeigt sich keine weitere Steigerung im Jahr 2024. Die Beschäftigtenbefragung 2024 zeigt auch, dass mehrere Arbeitsbelastungen gleichzeitig die subjektive Erschöpfung verstärken. So gaben 52 Prozent der Beschäftigten an, unter körperlicher und emotionaler Erschöpfung zu leiden, wenn alle Merkmale der Arbeitsintensität häufig vorkommen. Auch wenn Arbeitsintensität nicht allein für diese Erschöpfung verantwortlich ist, trägt sie erheblich dazu bei.

Angesichts dieser Ergebnisse ist es entscheidend, aktiv gegen das steigende Stresspotenzial vorzugehen.

Führungskräfte sollten ihren Mitarbeitenden einen größeren Handlungsspielraum geben, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsgeschwindigkeit und -inhalten. Eine unterstützende Arbeitsumgebung, die durch ausreichende Ressourcen, regelmäßiges Feedback und soziale Unterstützung geprägt ist, kann den negativen Auswirkungen der Arbeitsintensität entgegenwirken. In einer komplexeren Arbeitswelt ist es zudem umso wichtiger, für einen bewussten Ausgleich zu sorgen und gesundheitsförderliche Pausen zu integrieren.

Das Faktenblatt »Arbeitsintensität« kann als PDF von der Internetseite der BAuA unter [www.baua.de/publikationen](http://www.baua.de/publikationen) heruntergeladen werden. *Quelle: BAuA*



## Top Eins Kolumne: Ab in die Schublade! - Wie schwer fällt es, mal auf das Handy zu verzichten?

Das Smartphone ist immer dabei? Imke König, Imke König Diplom-Psychologin, Psychotherapeutin und Coachin, ruft in ihrer Top Eins Kolumne zum Test auf: Wie schwer fällt es, mal auf das Handy zu verzichten?

Möglicherweise habe ich mich in vorherigen Kolumnen bereits als Boomer entlarvt – das heißt, ich bin noch mit wenigen Fernsehsendern und Telefonen, die über eine Schnur mit einer Dose an der Wand verbunden waren, aufgewachsen. Aber genug davon, es geht mir in dieser Kolumne um die Bedeutung des Mobiltelefons. Schon vor zehn Jahren, als noch nicht so viele sehr nützliche und so viele total sinnlose Apps hierfür existierten, wurde ich in einem Seminar über psychische Auffälligkeiten gefragt: »Wir haben junge, frisch ausgebildete Menschen als Mitarbeitende, die am Computer arbeiten. Sie schauen während der Arbeit ständig auf ihr Handy, das neben dem Computer liegt. Frau König, sind diese Mitarbeitenden etwa handysüchtig?« Ich verneinte das: »Es ist einfach nur schlechtes Benehmen beziehungsweise der Irrtum, es könne bei der Arbeit ständig auf das private Handy geschaut werden. Bitte untersagen Sie das doch einfach. Das Handy kann ja während der Arbeit in der Tasche verbleiben oder in die Schublade gelegt werden.«

Ich weiß nicht, ob dieser Vorschlag umgesetzt wurde. Aber ich kann mir das helle Entsetzen vorstellen, wenn ich dies heutzutage als betriebliche Normalität vorschlagen würde. Dabei darf ich daran erinnern, dass es sehr viele Berufe gibt, in denen eine solche ständige Nutzung des eigenen oder eines Handys überhaupt nicht möglich ist.

Leider gibt es aber ebenso viele Tätigkeiten, in denen die Belegschaft glaubt, es sei eine Normalität. Finde ich noch Mitmenschen und vor allem auch Führungskräfte, die das ganz selbstverständlich infrage stellen und Anweisung erteilen, das private Handy während der Arbeit wegzupacken? Nächste Frage: Finde ich Führungskräfte, die ihr eigenes, privates Handy während der Arbeit gar nicht in Griffnähe haben? Ich möchte ganz fest daran glauben, ja, ich bin überzeugt. Doch jetzt das Ungeheuerliche: Ich bitte Führungskräfte in Seminaren sogar, ihre Arbeitshandys während der Seminarzeit in die Tasche zu packen und nur in den Pausen draufzuschauen. Es ist jedes Mal ein Wagnis, ein Atem-Anhalten, ein Zögern.

Und das bringt mich gedanklich auf die Definition von Sucht oder Missbrauch – Dosissteigerung, Entzugserscheinungen, Auswirkungen auf die psychische oder körperliche Gesundheit. Letzteres ist natürlich nur in Fällen sehr starken Konsums – also sehr langer Nutzungszeiten von zum Beispiel Spielen, Videos oder sozialen Medien – vorstellbar. Das macht ja kein Mensch ... Mein Vorschlag zum Ende der Kolumne: Testen Sie mal, inwieweit Sie ganze Tage ohne Ihr (privates) Handy verbringen können. Und ohne weitere privat genutzte elektronische Medien. Beeinträchtigt das Ihren Tagesablauf beziehungsweise Ihre üblichen Aktivitäten? Worauf können Sie aus praktischen Gründen nicht verzichten, worauf aber doch?

»Ich ändere meine Tagespläne nicht oder richte den Tag nicht so ein, dass ich regelmäßig ... konsumieren kann.« Das ist eine Frage aus einem Fragebogen über

Alkoholsucht, der mich hierzu inspirierte. Wer jetzt so richtig mutig ist, der versucht analog zum »Dry January« einen Monat weitestgehend auf das Handy zu verzichten. Unvorstellbar, oder? *Quelle: [Top Eins](#)*

## Es wird Frühjahr: Sicher mit dem Fahrrad unterwegs



Betriebe, die Verkehrssicherheit thematisieren wollen, bekommen 2025 Unterstützung bei »[Sicherer Fahrradmobilität](#)«. Ein wichtiges Thema, denn die Zahl der Menschen, die mit dem Fahrrad oder Pedelec Arbeits- und Dienstwege zurücklegen, steigt. Aber auch die Zahl der Unfälle. So kam es im Jahr 2023 laut Statistischem Bundesamt zu mehr als 94.000 Unfällen mit Personenschaden, an denen Radfahrende beteiligt waren.

Möglichen Unfallursachen durch Aufklärung vorzubeugen, ist eines der Ziele der Schwerpunktaktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) sowie der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften.

### Sicher mit dem Fahrrad unterwegs – zum Thema im Betrieb machen

Für Betriebe, die einen Tag der Verkehrssicherheit bei sich planen oder Radfahrmobilität bei sich thematisieren wollen, bietet die Website zur Schwerpunktaktion verschiedene Info-Materialien. Arbeitsblätter, ein Seminarleitfaden sowie Präsentationen stehen zum Download bereit. Ebenso kurze Videoclips zu den Radfahrthemen, die im Unternehmen geteilt werden können.



## EU präsentiert Empfehlungen zu Cybersicherheits-Strategien für Unternehmen

Der [Cyber Blueprint](#) erweitert den bestehenden Rahmen für das Cyberkrisenmanagement und soll als Leitfaden für Unternehmen dienen. Der Leitfaden zeigt, wie sich Unternehmen ideal auf einen Angriff vorbereiten können und welche Verantwortlichkeiten, Abläufe und Maßnahmen Unternehmen bei einem Cyberangriff beachten sollten.

In einer zunehmend vernetzten Wirtschaft können Cyberangriffe weitreichende Auswirkungen haben – von Produktionsausfällen bis hin zu Störungen kritischer Infrastruktur. Der Cyber Blueprint definiert, wann ein Cyberangriff als Krise gilt und welche Mechanismen auf EU-Ebene greifen,

Anmerkung Risolva:

Man muss dazu nicht neun Monate warten, bis wieder Januar ist. Man kann auch sofort damit beginnen 😊

### »Toter Winkel« und »Rücksichtsvolles Miteinander«

Die Themen der Aktion umfassen zum Beispiel die Wahl eines geeigneten Fahrrads, inklusive der technischen Voraussetzungen für die Verkehrstauglichkeit. Radfahrende sollten ebenso auf wichtige Ausrüstung achten, wie Helm und Kleidung, die die Sichtbarkeit erhöht. Gefährliche Situationen wie das Abbiegen an Kreuzungen greift die Aktion mithilfe kurzer Videos und Texte auf. Radfahrende bekommen zudem Tipps, wie sie es vermeiden, in den sogenannten Toten Winkel eines Lkw oder eines anderen Fahrzeugs zu geraten. Ein gutes Miteinander im Straßenverkehr wird ebenso thematisiert. Denn alle, die im Straßenverkehr unterwegs sind, können kritische Situationen herbeiführen, sie aber durch rücksichtsvolles Verhalten auch entschärfen.

### Gewinnspiel – mit attraktiven Preisen

- [Teilnahme](#): Vier von fünf Quizfragen zu sicherer Fahrradmobilität richtig beantworten und das Gewinnspielformular ausfüllen
- Gewinne: 100 Sachpreise, von einer Fahrradtasche über einen Fahrradhelm bis hin zu einem Fahrrad und einem Pedelec
- **Teilnahmeschluss: 31. August 2025**

*Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

um Schaden zu begrenzen. Dazu gehört die Nutzung des Cybersecurity Emergency Mechanism, einschließlich der EU Cybersecurity Reserve, die schnelle Reaktionsmöglichkeiten bietet.

Die neue Empfehlung soll die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, nationalen Behörden und EU-Institutionen verbessern. Besonders betont wird die Koordination zwischen zivilen und militärischen Akteuren sowie die Zusammenarbeit mit der NATO. Unternehmen sollen sich frühzeitig auf Risiken vorbereiten und sich aktiv in Krisenreaktionsprozesse einbinden.

Durch den Cyber Blueprint entstehen keine Verpflichtungen für Unternehmen. Ziel der EU ist es, Reaktionsmechanismen zu optimieren. Zudem sollen Unternehmen dazu

ermutigt werden, ihre Cybersicherheitsmaßnahmen weiterzuentwickeln. *Quelle: [DIHK](#) 3.3.2025*



## Biodiversity-Check - Was hat das mit unserem Unternehmen zu tun?

In Zukunft wird die Auseinandersetzung mit genau dieser Frage für viele Unternehmen verpflichtend: Zunächst müssen sich in den nächsten Jahren große kapitalmarktorientierte Unternehmen systematisch mit ihren Abhängigkeiten von und Auswirkungen auf biologische Vielfalt auseinandersetzen.

Aber auch über gesetzliche Vorgaben hinaus gibt es durchaus gute Gründe, sich als Unternehmen mit biologischer Vielfalt zu beschäftigen: Seien es Reputationsrisiken, die mit den Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf die biologische Vielfalt verbunden sind oder bisher verborgene Abhängigkeiten von den Ökosystemdienstleistungen, deren Grundlage Biodiversität ist.

Der von der Bodensee-Stiftung, dem Global Nature Fund und dem Collaborating Centre on Sustainable Consumption and Production (CSCP) – Partner des Projekts »Unternehmen Biologische Vielfalt (UBi)« – entwickelte [Biodiversity Quick Check](#) bietet einen konzentrierten Einstieg in die Auseinandersetzung mit Biodiversität und bereit Unternehmen auf die regulatorischen Anforderungen zu Biodiversität bestmöglich und praxisnah vor.

Weitere Informationen zu den Checks finden Sie hier: [Faktenblatt erklärt was Biodiversity-Checks sind](#), [Biodiversity-Check: Einfacher Einstieg ins Biodiversitätsmanagement](#)  
*Quelle: [DIHK](#)*



## Online-Seminar: So meistern Unternehmen Herausforderungen bei Klimaschutz und Nachhaltigkeit am 20.5.2025

Unternehmen stehen vor vielen Herausforderungen: Dekarbonisierung, ESG-Berichterstattung oder steigende CO<sub>2</sub>-Preise und Netzentgelte. Noch dazu unsichere politische Rahmenbedingungen für Förderungen oder gesetzliche Verpflichtungen auf Bundes- und EU-Ebene. Unternehmen brauchen einen Plan für ihre zukunftsfähige, bezahlbare und verlässliche Energieversorgung. In einem Online-Seminar präsentieren Klimaschutz-Unternehmen und Limón bewährte und innovative Lösungsansätze, die sich rechnen und mit denen Unternehmen den Weg zur Klimaneutralität vorantreiben.

Neben Best Practices aus unterschiedlichen Branchen stellen sie ein neues gemeinsames Angebot vor: Den Klimaschutz Club für Unternehmen, die noch keine Klimaschutz-Unternehmen sind. Clubmitglieder bekommen beispielsweise kompakt aufbereitete Informationen zu Klimaneutralität und Nachhaltigkeit. *Quelle: [DIHK](#)*

Die Teilnahme am Online-Seminar ist kostenfrei.  
» [Anmeldung](#) für den 20.5.2025, 10-11 Uhr